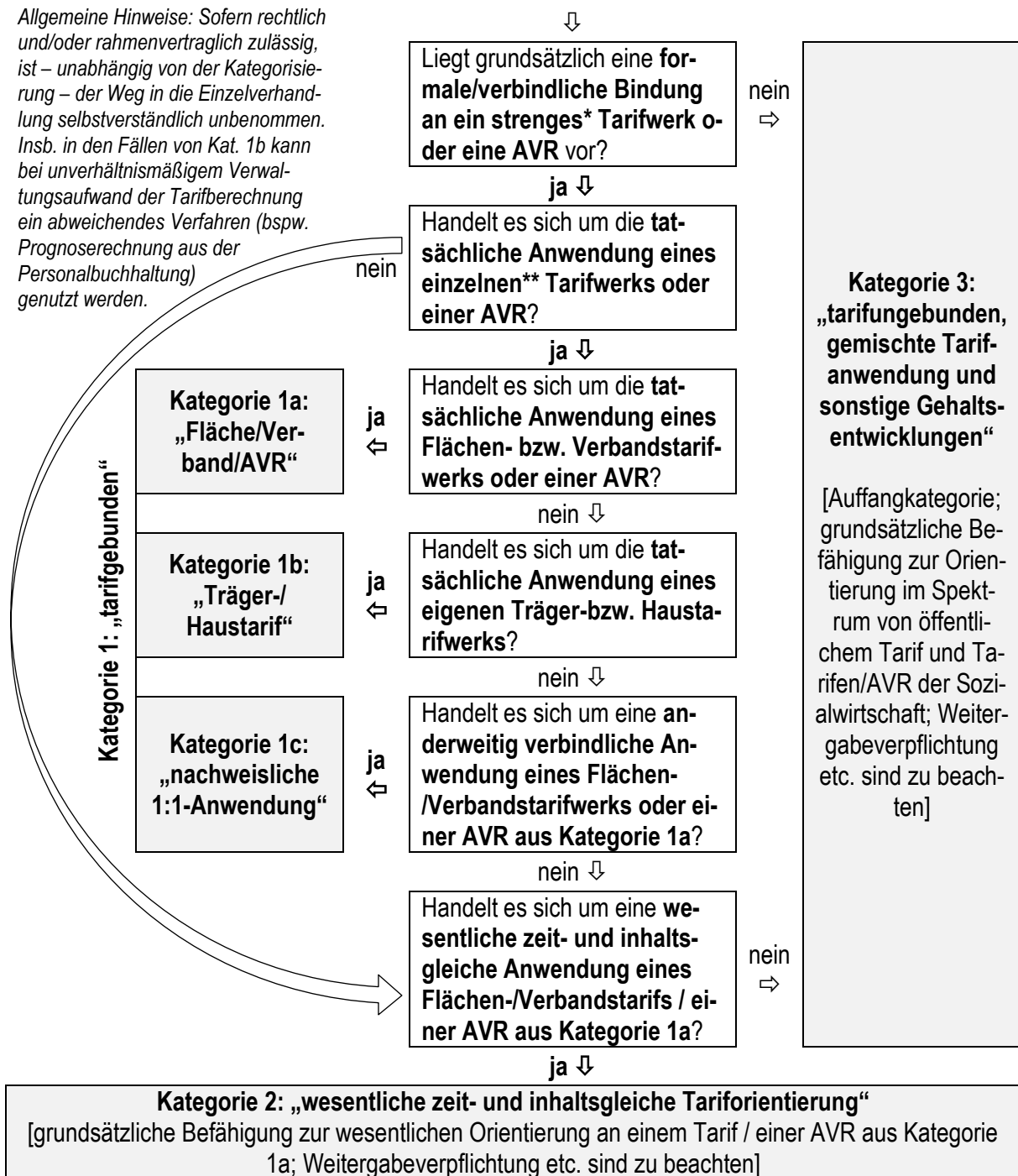


# Entscheidungsbaum Personalkosten/Kategorisierung pauschale Fortschreibung zu 2025 für Leistungserbringer des BRV EGH und BRV Soz (SenASGIVA)

*Allgemeine Hinweise: Sofern rechtlich und/oder rahmenvertraglich zulässig, ist – unabhängig von der Kategorisierung – der Weg in die Einzelverhandlung selbstverständlich unbenommen. Insb. in den Fällen von Kat. 1b kann bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand der Tariffberechnung ein abweichendes Verfahren (bspw. Prognoserechnung aus der Personalbuchhaltung) genutzt werden.*



**Kategorien 1 und 2:** Angabe des konkreten Tarifwerks (bspw. TV AWO, TV EKBO, TV-L, TVÖD) bzw. der konkreten AVR (bspw. Caritas, DWBO, DD) [bzw. bei Kategorie 1b Angabe „Träger-/Haustarif“\*\*\*\*]

**Kategorien 1b und 1c:** Spätestens mit Wirkung für das für die pauschale Fortschreibung als Grundlage dienende (aktuelle) Entgelt muss eine entsprechende Vereinbarung mit mindestens der Personalvertretung vorliegen.

AVR: Arbeitsvertragliche Richtlinie (kirchliches Arbeitsrecht)

\*: Werte im Tarifwerk sind für alle verbindlich und keine bloße Empfehlung.

\*\* : Insbesondere das die Leistung an/mit/für die Klient\*innen erbringende Personal unterliegt nicht mehreren verschiedenen Tarifwerken.

\*\*\*: Sofern der Träger-/Haustarifvertrag 1:1 ein Tarifwerk der Kategorie 1a referenziert/umsetzt, kann dieses hier zusätzlich angegeben werden.